

das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung voraus. Die Definition von Volk entwickelt sich von einer Schicksalsgemeinschaft über die Rechtsgemeinschaft zur Bekenntnisgemeinschaft, die ihr Fundament in dieser Grundordnung hat. Allerdings sei die Pflicht zur Verfassungstreue für den *Bürger* nur eine negative Pflicht, d. h. er darf sie nicht bekämpfen, während der *Staatsdiener* aktiv für diese Grundordnung einzutreten hat. *Christoph Bezemek* ergänzt, dass durch die für die demokratische Grundordnung vorausgesetzte Homogenität das Staatsvolk nicht zu einem monolithischen Block vereinnahmt werden dürfe, weil damit wiederum eine Ausgrenzung verbunden sei, die in „Wir“ – „Ihr“ – „Sie“ unterscheidet. Als Verbindung unterschiedlicher Identitäten in einer Gemeinschaft, die eine normative Homogenität anstreben („Vor dem Gesetz sind alle gleich“), spricht er das Modell der „Leitkultur“ an, das sich in der Praxis jedoch in Einzelinteressen oder Gemeinplät-

zen verliere. Als Ansatzpunkt für die Diskussion fordert er, den Einzelnen vorrangig in seiner Verbindung zu anderen Einzelnen, nicht unter trennenden Gruppenmerkmalen zu betrachten.

Der Wert dieser Vorträge anlässlich der Luzerner Staatsrechtslehrertagung 2024 verdeutlicht, dass die zunehmende Verschlagwortung der politischen Diskussion und die Zuordnung der Begriffe in Akzeptanz und Ablehnung (entweder/oder) durch Verdeutlichung und Differenzierung (sowohl als auch) der Inhalte ersetzt werden muss. Die Aufforderung richtet sich sowohl an diejenigen, die eine Erscheinung im „Stadt-bild“ zum (visuellen) Gegenstand der politischen Diskussion machen als auch an diejenigen, die mit entgegengesetzter Einstellung jeden Zugewanderten unter das Asylrecht fassen und jeder kritischen Diskussion entziehen. Der kleine Band erhält großes Gewicht in der Mahnung vor mystifizierender, stereotyper, kategorisierender Diskussion und Politik. (hl)

Strafrecht

Milan Kuhli: Geschichte des Strafrechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 167 S. (Nomos-Einführung) Print-Ausg.: ISBN 978-3-8487-3904-2 € 29,90

Das Lehrbuch stellt die Entwicklung des Strafrechts (inklusive des Strafverfahrensrechts) in zwei großen Kategorien dar – im historischen Zeitablauf und mit den prinzipiellen Fragen des „Was, Warum und Wie“ im Strafrecht, die in sich auch wieder historisch gegliedert sind. Die Betrachtung beginnt mit dem ausgehenden Mittelalter und behandelt schwerpunktmäßig die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung im Verhältnis zum Strafrecht. So sind in der beginnenden Neuzeit die mit den Mitteln des Krieges verfolgten territorialen Ziele der Machtausdehnung eng mit der Auseinandersetzung zwischen Katholizismus und Protestantismus verbunden. Nicht zufällig endet die historische Darstellung in der Gegenwart mit der These vom Feindstrafrecht, wonach bestimmte Kriminalitätsarten (vom gewohnheitsmäßigen Sexualverbrechen über Ter-

rorismus bis zur Wirtschaftskriminalität) bereits im Vorfeld ihrer Begehung verfolgt werden sollen. Auch die Digitalisierung werde in Zukunft strafrechtlich stärker in die Betrachtung zu ziehen sein, ebenso wie die Monopolisierung der Wirtschaft, da erfahrungsgemäß *jede* unkontrollierte Konzentration von Macht Eingriffe in die Rechte von Machtunterworfenen nach sich zieht. Im prinzipiellen Teil des Buches werden die Fragen nach den Kriterien der Strafwürdigkeit, dem Sinn und Zweck der Strafe, der Gesetzesbindung, der Sanktionsarten sowie des Verfahrens aufgeworfen.

Die Schwierigkeit der Rechtsentwicklung aufgrund der Zersplitterung des Deutschen Reichsgebietes macht der Autor deutlich mit dem Hinweis, dass 1871 mit dem reichseinheitlichen StGB die Todesstrafe auch in Territorien wieder eingeführt wurde, in denen sie zuvor beseitigt worden war. Gerichtsverfassungsrechtliche Ausführungen zur Besetzung der Strafgerichte finden sich nur in Rn. 331 am Ende des Buches, in der der Autor auf die Mitwirkung von Geschworenen bzw. Schöffen eingeht. Insofern hat das Buch für die nächste Auflage noch Ergänzungspotenzial. (hl)

Sozialrecht

Olaf Deinert: Sozialrecht. Handbuch für die betriebliche Arbeit. Frankfurt am Main: Bund-Verl. 2025. 779 S. ISBN 978-3-7663-7412-7 € 59,00

Das Handbuch folgt zwei großen Linien: Zum einen wendet es sich an die betriebliche Praxis wie an die wissenschaftliche Ausbildung; zum anderen folgt es dem Grundsatz, dass Sozial- und Arbeitsrecht notwendig zusammen zu denken seien, weil sich beide Rechtsgebiete wechselseitig beeinflussen. Deren

Verbindung spiegelt sich in mannigfachen Versuchen wider, in beiden Bereichen verwendete Begrifflichkeiten zu harmonisieren oder gegeneinander abzugrenzen und wo nötig, den Gesetzgeber zu Klärungen aufzufordern. Bedarf hierzu findet der Autor z. B. darin, den (arbeitsrechtlichen) Begriff der Arbeitsunfähigkeit nach dem Entgeltfortzahlungsrecht mit dem (sozialrechtlichen) Krankheitsbegriff des Krankenversicherungsrechts abzugleichen.

Ausgangspunkt für das Verhältnis von Arbeits- und Sozialrecht ist das Prinzip gegenseitiger Schonung, das wiederum Durchbrechungen findet durch die sog. Arbeitsrechtsgestaltungen nach dem Sozialrecht. Der Rechtsanwender ist mit hin vielfachen Abwägungsprozessen unterworfen, wozu das Buch auch den im Überblick über das Verfahren vor den Sozialgerichten erwähnten ehrenamtlichen Richtern wertvolle Hinweise gibt. Die Praxisbezogenheit des Werkes verhindert,

dass der nichtjuristische Nutzer auf den Weg des Schmalspur-Juristen geführt wird, sondern hilft ihm bei der Orientierung in Problemen des betrieblichen Alltags. In 18 Kapiteln führt der Autor seine Leser von der allgemeinen Bedeutung des Sozialrechts in der betrieblichen Praxis (mit Hinweisen auf europa- und völkerrechtliche Bezüge) über die Anbahnung und den vertraglichen Abschluss eines Arbeitsverhältnisses zu individuellen und kollektiven Problemsituationen in dessen Verlauf. Der Bogen spannt sich dabei von Krankheit, Unfall oder Erwerbsminderung über betrieblich bedingte und allgemeine wirtschaftliche Krisen oder den Arbeitskampf bis hin zu Fragen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Tod. Ein Blick auf Sozialverwaltung und -gerichtsbarkeit sowie auf das internationale, insbesondere europäische koordinierende Sozialrecht runden das Werk ab. (hl)

Verwaltungsrecht

Klaus Ritgen: Wehrhafte(re) Kommunen. Rechtliche Resilienz in herausfordernden Zeiten. 2., vollständig überarb. Aufl. Wiesbaden: KSV Medien 2025. 158 S. ISBN 978-3-8293-2076-4 € 25,00

Wenn über extremistische Gefahren in der politischen Arbeit diskutiert wird, wird in der Regel zügig die verfassungsrechtliche Ebene erreicht. *Ritgen* hat sich für seine Analyse die alltägliche, ihrer Natur nach dem Bürger nähere kommunale Selbstverwaltung vorgenommen. Mit Recht weist er bereits zu Beginn auf die Bedeutung hin, die die kommunale Ebene beim Vollzug sensibler Rechtsgebiete hat, wie etwa dem Aufenthalts-, Sozial- oder Waffenrecht. Systematisch werden Widerstandsfähigkeit und -bereitschaft in den kommunalen Organen und der staatlichen Aufsicht dargestellt. Das Grundproblem der Auseinandersetzung ist, dass die demokratische Ordnung Freiheitsrechte gewährt, die sich Verfassungsfeinde zu Nutzen machen können. Unterhalb des Verbots einer verfassungswidrigen Partei oder Wählervereinigung sind diese Rechte auch für sie als gleichberechtigte Akteure des politischen Wettbewerbs zu akzeptieren, stellt der Autor zu den Grundelementen der wehrhaften Demokratie fest. Erst durch ein Verbot der Organisation verlieren etwa deren Mandatsträger entsprechend dem jeweiligen Kommunalrecht die Mitgliedschaft in der Vertretung. Die Sanktionen sind Organisations-, keine Gesinnungsverbote. In der Wahrnehmung

sind die kommunalen Vertreter wie ihre Fraktionen gleichberechtigt zu behandeln. Bis zur Schwelle des Verbots ist die Auseinandersetzung eine politische, keine sanktionierende. Das Prinzip der Spiegelbildlichkeit gilt sowohl nach der Größe der Fraktionen/Gruppen als auch bei Wahrnehmung der Rechte einzelner kommunaler Vertreter. Es gilt nicht, wenn zu externen Gremien gewählt oder Vorschläge gemacht werden, sodass etwa im Rahmen der Schöffenwahl weder bei der Wahl der Vertrauenspersonen noch beim Beschluss der Vorschlagsliste das Größenverhältnis in der kommunalen Vertretung eine zwingende Rolle spielt. Bei den (direkt oder durch die Vertretung gewählten) Hauptverwaltungsbeamten, deren Gestaltungsmöglichkeiten ausführlich dargestellt werden, bestehen die beamtenrechtlichen Dienst- und Treuepflichten, deren Verletzungen disziplinarrechtlich sanktioniert werden können. Die Gesetzesbindung verpflichtet Vertretung und Verwaltungsspitze zu gegenseitiger Kontrolle, die wiederum der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörde unterliegt. Im Kontext dieser Beziehungen stellt der Autor die argumentativen wie interventionistischen Möglichkeiten dar. In summa ist das Buch eine gelungene einführende Darstellung der kommunalverfassungsrechtlichen Beziehungen und Gestaltungsmöglichkeiten in der Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlich bedenklichen Personen und Organisationen, die sich sowohl für Kommunalvertreter wie auch ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich sehr gut eignet. (hl)